

Schule (Name, Anschrift)

Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigentests oder PCR-Pooltests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus für Personen die an einer beaufsichtigten Schultestung nach § 1 Absatz 2a und Absatz 2b der Coronabetreuungsverordnung teilgenommen haben.

Getestete Person	
Name	
Anschrift	
Geburtsdatum	

Antigen Selbsttest oder PCR-Pooltest	
Name des Tests	
Hersteller	
Testdatum	
Testuhrzeit	
<i>(bei PCR-Pooltestung: als Zeitpunkt der Testvornahme gilt der Zeitpunkt der Ergebnisfeststellung)</i>	

Test durchgeführt/ beaufsichtigt durch

Test-Art Selbsttest unter Aufsicht PCR-Pooltest

Testergebnis Positiv* Negativ

Datum/ Stempel testende Stelle/ Unterschrift

Wer dieses Dokument fälscht oder einen nicht erfolgten Test unrichtig bescheinigt, macht sich nach § 267 StGB der Urkundenfälschung strafbar.

Jeder festgestellte Verstoß wird zur Anzeige gebracht.

Wer ein gefälschtes Dokument verwendet, um Zugang zu einer Einrichtung oder einem Angebot zu erhalten, begeht nach der Coronaschutzverordnung des Landes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße in Höhe von 1000 € geahndet wird.

*Bei einem positiven Antigen-Schnelltest muss sich die Person unmittelbar in Quarantäne begeben und hat zur Bestätigung oder auch Widerlegung Anspruch auf einen PCR-Test.

Bei einem positiven Selbsttest muss die Person unmittelbare Kontakte vermeiden und die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt einhalten.

Für die Mitteilung an das zuständige Gesundheitsamt ist die Meldepflicht nach § 1 Absatz 7 der aktuellen Corona-Test-und-Quarantäneverordnung zu beachten.